

# Satzung des Vereins Europäische Metropolregion Mün- chen e.V.

## § 1 Name und Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Europäische Metropolregion München e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die themenbezogene Kooperation von Städten, Märkten und Gemeinden, Landkreisen, Unternehmen, Kammern, Verbänden, Hochschulen und weiteren öffentlichen und privaten Akteuren des südbayerischen Metropolitanraumes insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt, Gesundheit, Mobilität, Wissenschaft und Forschung. Die Zusammenarbeit soll eine wirtschaftlich, ökologisch, gesellschaftlich und räumlich ausgewogene Entwicklung fördern sowie eine gemeinsame Position im nationalen, europäischen und globalen Standortwettbewerb stärken.

(2) Der Verein gründet seine Tätigkeit auf folgenden Prinzipien:

- Offenheit, Freiwilligkeit und Konsensorientierung
- Gestaltungswille und Ergebnisorientierung
- Interessenausgleich in Verantwortung für den Gesamt-  
raum, Solidarität der Teilräume
- Ausgleich zwischen wachstumsorientierten Innovationen  
und tradierten Qualitäten
- Stärkung der lokalen und regionalen Identität.

(3) Der Verein nutzt und entwickelt die Kernkompetenzen der Europäischen Metropolregion München insbesondere durch ergebnisorientierte Projektarbeit. Der Verein richtet für bedeutsame Handlungsfelder Arbeitsgruppen ein.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können
- natürliche Personen
  - juristische Personen des privaten Rechts
  - juristische Personen des öffentlichen Rechts
  - sonstige Vereinigungen
- werden.

(2) Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Die fördernden Mitglieder sind durch den Vorstand in geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und erhalten jährlich einen Rechenschaftsbericht. Fördernde Mitglieder haben das Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.

(3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Dieser informiert den Lenkungskreis und die Mitgliederversammlung. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist diese unanfechtbar. Die Ablehnung eines Antrags ist dem Antragsteller bekanntzugeben.

(4) Personen, die sich nachhaltig um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben oder diesen durch namhafte Beiträge unterstützt haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen.
- durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist.

- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen und wegen vereinschädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.
- (2) Fördernde Mitglieder können den Verein durch Spenden unterstützen und tragen damit wesentlich zur Verwirklichung der Ziele des Vereins bei.
- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Lenkungskreis
- c) Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschluss der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes
  - b) Genehmigung des Haushaltsplans
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - d) Wahl des Lenkungskreises
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
  - g) Sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen können Gäste vom Lenkungskreis eingeladen werden. Die Gäste besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren / dessen Verhinderung von der 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden / von dem 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend,

bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzungen bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Ergänzung in die Tagesordnung. Solche Anträge sind auf der Mitgliederversammlung zu behandeln, soweit es sich nicht um Anträge auf Satzungsänderung handelt. Anträge auf Satzungsänderung sind erst auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

(5) Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies nach seiner Meinung im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(6) Jedes Mitglied ist teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Diese haben jeweils eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenn die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden der Versammlung und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokollführerin / der Protokollführer wird vor der Versammlung von der / dem Vorsitzenden bestimmt.

(9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen er-

halten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen / Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige / derjenige, die / der die meisten Stimmen erhalten hat.

## § 8 Lenkungskreis

(1) Der Lenkungskreis besteht aus maximal 64 Mitgliedern, die in der Regel Mitglied im Verein Europäische Metropolregion München e.V. sein sollen. Davon sind die Mitglieder der Bänke Gebietskörperschaften sowie Wirtschaft und Gesellschaft stimmberechtigt, die paritätisch wie folgt besetzt werden:

- a) Bank der Gebietskörperschaften: Vertreterinnen / Vertreter der kreisfreien Städte (6), Landkreise (7) und kreisangehörigen Kommunen (6).
- b) Bank der Wirtschaft und Gesellschaft: Vertreterinnen / Vertreter der Industrie- und Handelskammern (3), der Handwerkskammern (3), Unternehmen (7) sowie sonstigen Vertreterinnen / Vertreter der Gesellschaft, der Wissenschaft und der Institutionen des Freistaats Bayern (6).

(2) Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Trägerinnen / Träger der Arbeitsgruppen (maximal 12 Vertreterinnen / Vertreter der Arbeitsgruppen).

(3) Der Lenkungskreis besteht gemäß Absatz 1 a) und b) aus den Bänken der Gebietskörperschaften sowie der Wirtschaft und Gesellschaft. Diese Bänke setzen sich entsprechend Absatz 1 a) und b) aus Teilbänken zusammen.

Die in den Teilbänken genannten Gebietskörperschaften, Organisationen und Institutionen wählen jeweils Vertreterinnen / Vertreter in der in Absatz 1 a) und b) genannten Zahl im Wege der Blockwahl, sofern nicht zuvor mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (i) die Mitgliederversammlung für alle Teilbänke oder einzelne Teilbänke für die Wahl ihrer Vertreterinnen/Vertreter ihrer Teilbank etwas anderes beschließen, in den Lenkungskreis. Bei der Blockwahl werden den Vertreterinnen/Vertretern der einzelnen Teilbänke für die Wahl jeder der Teilbänke sogenannte streng gebundene Listen vorgeschlagen, die entweder als Ganzes und ohne Änderungen angenommen oder als Ganzes abgelehnt werden können. Die Möglichkeit, einzelne Vertreter zu wählen oder abzulehnen, besteht nicht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Lenkungskreis sucht bei seinen Entscheidungen einen möglichst breiten Konsens, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

(5) Der Lenkungskreis wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Lenkungskreismitglieds. Endet das Mandat eines Lenkungskreismitglieds in der sie / ihn entsendenden Mitgliedsorganisation, z. B. bei juristischen Personen, so wird die / der jeweilige Amtsnachfolgerin / Amtsnachfolger automatisch Nachfolgerin / Nachfolger im Lenkungskreis.

(6) Scheidet ein Mitglied des Lenkungskreises vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen / des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin / ein Nachfolger gewählt.

(7) Die Lenkungskreismitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Lenkungskreises an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers wirksam.

(8) Der Lenkungskreis kann maximal 14 weitere Mitglieder kooptieren. Die kooptierten Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Als kooptierte Mitglieder kommen insbesondere in Betracht:

- a) eine Regierungspräsidentin / ein Regierungspräsident als Vertreter der räumlich vom Verein berührten Regierungsbezirke,
- b) eine Bezirkstagspräsidentin / ein Bezirkstagspräsident als Vertreter der räumlich vom Verein berührten Bezirke,
- c) eine (stv.) Vorsitzende / ein (stv.) Vorsitzenden oder eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer eines Regionalen Planungsverbandes in der Metropolregion,
- d) Bis zu zehn Repräsentantinnen und Repräsentanten aus weiteren gesellschaftlichen Bereichen der Metropolregion.

## § 9 Zuständigkeit des Lenkungskreises

(1) Der Lenkungskreis hat folgende Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dies sind insbesondere:

- a) Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins
- b) Wahl des Vorstands (Vorsitzende / Vorsitzender, 1. und 2. Stellvertreterin / Stellvertreter, Schatzmeisterin / Schatzmeister, Schriftführerin / Schriftführer sowie 17 Beisitzerinnen / Beisitzer)
- c) Beschluss über die Geschäftsordnung
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern bzw. Entscheidung über die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung,
- e) Vorschlag an den Vorstand zur Einrichtung von Arbeitsgruppen, Berufung von Trägerinnen / Trägern und Mentorinnen / Mentoren sowie Definition von Projekten auf Vorschlag der Arbeitsgruppen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- f) Entscheidung über die Aufnahme kooptierte Mitglieder des Lenkungskreises.

(2) Die / Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich die / der Vorsitzende des Lenkungskreises.

#### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Lenkungskreises**

(1) Der Lenkungskreis beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Vorstands, bei deren / dessen Verhinderung von einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig einberufen werden. Eine Lenkungskreissitzung ist von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der stimmberechtigten Lenkungskreismitglieder dies bei der Vorsitzenden / beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(2) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Vorstands, bei deren / dessen Abwesenheit die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 11 Arbeitsgruppen**

(1) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Lenkungskreises zur Verfolgung der Vereinsziele Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglied sind. Über die Tätigkeit solcher Arbeitsgruppen ist im jährlichen Geschäftsbericht Mitteilung zu machen.

(2) In den Arbeitsgruppen arbeiten Akteure aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und weiteren gesellschaftlichen Bereichen der Metropolregion zusammen, die aktiv zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Metropolregion beitragen möchten. Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht grundsätzlich jedem Akteur aus diesen Bereichen offen, der über Ressourcen zur aktiven Mitarbeit verfügt und diese für die Projekte einzusetzen bereit ist. Sie ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein Europäische Metropolregion München e.V. gebunden.

#### **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstands, der / dem 1. und 2. Stellvertreterin / Stellvertreter, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und der Schriftführerin / dem Schriftführer sowie 17 Beisitzerinnen / Beisitzern zusammen. Der Vorstand besteht aus elf Vertreterinnen / Vertretern der Gebietskörperschaften und elf Vertreterinnen / Vertretern der „Wirtschaft und Gesellschaft“.

(1a) Die Bank der Gebietskörperschaften untergliedert sich in

- 3 Oberbürgermeisterinnen / Oberbürgermeister kreisfreier Städte
- 4 Landrätinnen / Landräte
- 4 Bürgermeisterinnen / Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden

(1b) Die Bank der „Wirtschaft und Gesellschaft“ untergliedert sich in

- 2 Vertreterinnen / Vertreter der Industrie- und Handelskammern
- 2 Vertreterinnen / Vertreter der Handwerkskammern
- 4 Vertreterinnen / Vertreter der Unternehmen
- 3 Vertreterin / Vertreter der Wissenschaft / Gesellschaft / Vertreter von Institutionen des Freistaats Bayern

(1c) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes muss zwischen der Bank der Gebietskörperschaften und der Bank der Wirtschaft und Gesellschaft gleich sein.

(2) Der Vorstand wird durch den Lenkungskreis aus dessen Mitte gewählt.

Der Vorstand besteht gemäß Absatz 1 a) und b) aus den Bänken der Gebietskörperschaften sowie der Wirtschaft und Gesellschaft. Diese Bänke setzen sich entsprechend Absatz 1 a) und b) aus Teilbänken zusammen.

Die in den Teilbänken genannten Gebietskörperschaften, Organisationen und Institutionen wählen jeweils Vertreterinnen / Vertreter in der in Absatz 1 a) und b) genannten Zahl im Wege der Blockwahl, sofern nicht zuvor mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (i) der Lenkungskreis für alle Teilbänke oder einzelne Teilbänke für die Wahl ihrer Vertreterinnen/Vertreter ihrer Teilbank etwas anderes beschließen, in den Vorstand. Bei der Blockwahl werden den Vertreterinnen/Vertretern der einzelnen Teilbänke für die Wahl jeder der Teilbänke sogenannte streng gebundene Listen vorgeschlagen, die entweder als Ganzes und ohne Änderungen angenommen oder als Ganzes abgelehnt werden können. Die Möglichkeit, einzelne Vertreter zu wählen oder abzulehnen, besteht nicht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Vorstandes oder der 1. stellvertretenden Vorsitzenden / des 1. stellvertretenden Vorsitzenden; jede / jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes sind jeweils zwei gesamtvertretungsbefugt.

### § 13 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Lenkungskreises.

(2) Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes:

- a) Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins auf Vorschlag des Lenkungskreises
- b) die Durchführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Lenkungskreises
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- d) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
- e) die Vorlage der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Haushaltsplans
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Berufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.
- h) Ernennung der Ehrenmitglieder
- i) Vorschlag der Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Mitgliederversammlung
- j) auf Vorschlag durch den Lenkungskreis Entscheidung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen, Berufung von Trägerinnen / Trägern und Mentorinnen / Mentoren sowie Definition von Projekten.

(3) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers.

(4) Der Vorstand leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers des Vereins.

### § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren / dessen Verhinderung von einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Eine Vorstandssitzung ist von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies bei der Vorsitzenden / beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

### **§15 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird durch Beschluss des Vorstandes berufen.

(2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach der Geschäftsordnung und nach den Weisungen des Vorstandes.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und deren Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

(4) Zur Aufgabenerledigung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

### **§ 16 Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer werden durch den Lenkungskreis auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) An Stelle der Wahl von Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern kann der Lenkungskreis auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag der Auflösung zu erfolgen. Wird in der Mitgliederversammlung die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss kann mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilig an die Mitglieder entsprechend ihres geleisteten Beitrags zurück.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde errichtet (beschlossen) am 14.11.2008. Sie tritt mit Eintragung in Kraft.